

Informationen zur Gasprüfung

Die gesetzlichen Grundlagen:

Der gesetzliche Hintergrund der Gasprüfung:

(ÖNORM EN 1949, Prüfrichtlinie G 107)

Europaweit gab es in der Vergangenheit unterschiedlichste Vorschriften bezüglich Aufbau, Betrieb und Wartung von Gasanlagen in Campingfahrzeugen.

So waren in Österreich wie auch in Deutschland bis 1996 Anlagen mit einem Betriebsdruck von 50mbar später mit 30mbar üblich. In anderen Teilen Europas gab es Anlagen mit einem Betriebsdruck ebenfalls zwischen 27mbar und 50mbar. Auch der genaue Aufbau und die Ausstattung von Gasanlagen (z.B. Schlauch- oder Rohrleitungen, Entlüftungen usw.) waren je nach Land oftmals sehr unterschiedlich.

Önorm EN 1949:

Um diese Regelungen EU weit zu vereinheitlichen wurde im Jahr 2002 die EN1949 verabschiedet. Diese Europäische Norm dient zur „Festlegung für die Installation von Flüssiggasanlagen in bewohnbaren Freizeitfahrzeugen und zu Wohnzwecken in anderen Fahrzeugen“. Sie wurde inzwischen von allen EU Staaten in nationales Recht umgewandelt

Seit Jänner 2006 gelten daher in Österreich die Bestimmungen der ÖNORM EN 1949.

Prüfrichtlinie G 107:

Im Dezember 2006 wurde dann vom ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) in Zusammenarbeit mit der Flüssiggaswirtschaft und dem Verband Österreichischer Caravanhändler sowie im Zusammenwirken von Landesregierungen und Ministerium eine entsprechende Prüfrichtlinie (G107) zur Umsetzung dieser neuen Bestimmungen erlassen.

Diese Prüfrichtlinie G-107 regelt den Betrieb, die Wartung und die Überprüfung von Gasanlagen in Campingfahrzeugen.

Geltungsbereich dieser Vorschriften :

Als Campingfahrzeuge gelten in der Praxis alle Wohnwagenanhänger, Reisemobile sowie wohnwagenähnliche Auf- oder Einbauten in Fahrzeugen die zu Wohnzwecken dienen.

Sonderfälle die nicht nach der G-107 geprüft werden dürfen bzw. können:

Mobilheime: fallen nur dann in den Geltungsbereich der G-107 Gasprüfung wenn eine Herstellerbescheinigung nach EN 1949 vorliegt. Ansonsten gelten diese als Ferienhaus und unterliegen den Vorschriften bzw. Normen die für Gasanlagen in Gebäuden gelten. Diese Mobilheime müssen wie jedes Gebäude mit Gasanlage regelmäßig von einem Konzessionierten Installateur geprüft werden!!

Gewerblich genützte Fahrzeuge (z.B. Grillstationen, Marktstände usw.):

Ausdrücklich nicht unter die Vorschriften der ÖNORM EN1949 bzw. G 107 fallen alle Fahrzeuge und Anhänger mit gewerblicher Nutzung. Für diese gelten andere bzw. weiterführende Normen, Vorschriften und Prüfrichtlinien (z.B. Gewerbeordnung, Arbeitnehmerschutzvorschriften, AUVA Richtlinien usw.).

Die Gasprüfung in Österreich:

1. Die Überprüfung der Gasanlage hat spätestens 2 Jahre nach der Erstabnahme (durch den Hersteller oder Errichter) der Gasanlage zu erfolgen und ist in weiterer Folge alle 2 Jahre durchzuführen. Jedoch wird in einem eventuellen Schadensfall jedes Campingfahrzeug sehr wohl auf die Einhaltung der ÖNORM EN 1949* bzw. Prüfung nach landesspezifischen Prüfrichtlinie* (in Österreich z.B. G 107 aber auch G 607 ist gültig) inkl. Plakette überprüft.

Folgende Prüfplaketten werden in Österreich vergeben und sind gültig:



2. Die Überprüfung hat nach der länderspezifischen PRÜFRICHTLINIE (z.B. G107 für Österreich) zu erfolgen und muss in eine Gasanlagenbestätigung bzw. Prüfbescheinigung einzutragen werden. In dieser Prüfbescheinigung werden gewisse Grunddaten der Gasanlage angeführt:

Folgende Mindestangaben* müssen enthalten sein:

- ⊕ eindeutige Fahrzeugidentifizierung (z.B. Kennzeichen oder Fahrgestell Nr.)
- ⊕ Betriebsdruck der Gasanlage (30mbar oder 50mbar)
- ⊕ Art und Type der verbauten Gasgeräte und Anlagenteile (Rohr, Schlauch, Regler)
- ⊕ Datum der Gasprüfung,
- ⊕ Gültigkeitsdauer der Prüfbescheinigung,
- ⊕ Name des Prüfers inkl. Sachkundigennummer

*weitere Angaben sind selbstverständlich jederzeit möglich.

Diese Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Der Betriebsdruck der Gasanlage muss klar und unverwischbar gekennzeichnet sein z.B. durch Aufkleber

Möglichkeiten der Betriebsdruckkennzeichnung



3. Die Überprüfung hat durch entsprechend geschulte und berechnete Sachkundige (z.B. nach G 107 Prüfrichtlinie) zu erfolgen und ist in die Gasanlagenbestätigung (z.B. gelbes Prüfheft) oder in eine sonstige Prüfbescheinigung einzutragen. Es wird eine Prüfplakette mit Jahreszahl vergeben und an gut sichtbarer Stelle aufgeklebt.

4. Mischanlagen (30mbar und 50mbar Geräte) sind ausdrücklich nicht erlaubt.

Ausnahme: Wenn in eine bestehende 50mbar Anlage ein 30mbar Gerät nachgerüstet wird und dafür zusätzlich ein Vordruckregler nach EG (90/396/EWG) z.B. TRUMA Vordruckregler VDR installiert wird. Ein entsprechender Eintrag in die Gasanlagenbescheinigung ist vorzunehmen.

5. Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung der Gasüberprüfung ist der Fahrzeughalter verantwortlich!!

Wer darf eine Gasprüfung durchführen?

Nur sachkundige Personen, die ausreichende Fachkenntnis haben dürfen eine Gasprüfung nach G-107 durchführen. Dies sind z.B. Personen die eine entsprechende Ausbildung (z.B. nach G107, G 607 usw.) gemacht haben.

Pickerlüberprüfung § 57a und die Gasprüfung:

Die Gasanlagen Prüfrichtlinie ÖVGW G-107 (für Österreich) ist wie geplant im Jänner 2007 in Kraft getreten. Jedoch wurde von Seiten des Verkehrsministerium (BMVIT) bis dato noch keine Durchführungsverordnung beschlossen die diese Prüfrichtlinie in die Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) aufnimmt. Dies ist laut Auskunft des Ministeriums erst bei einer der nächsten Novellen vorgesehen. Bis dahin gilt vorerst noch der Erlass des BMVIT vom 05.12.2005 der hier Auszugsweise zitiert wird: „Anlage 6 der PBStV, Position 7.12. Prüfung der Gasanlage
Aus dem Mängelkatalog zur Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung geht derzeit nicht klar hervor, ob Gasanlagen in Wohnwägen und Wohnmobilen, welche nicht zum Antrieb dieser Fahrzeuge dienen (Gasanlagen für Kühlung, Heizung, Licht etc.) im Rahmen der wiederkehrenden Begutachtung zu überprüfen sind. Punkt 7 der Anlage 6 der PBStV spricht von „sonstigen Einrichtungen, sofern vorgeschrieben“. Daher sind darunter nur solche Gasanlagen zu verstehen, die für den Antrieb vorgesehen sind. Bei solchen ist nach den Anweisungen der PBStV vorzugehen.

Für die Prüfung von anderen Gasanlagen (zum Kochen, Kühlen, Heizen,...) gibt es im Bezug auf die § 57a Überprüfung derzeit keine Vorschriften. Wenn diese Gasanlagen offensichtliche Mängel aufweisen, soll dieser Mangel im Prüfbericht nicht unter „Beurteilung“, sondern unter „Bemerkung“ in Form des Hinweises „Empfehlung für den Benutzer“ eingefügt werden. In dieser Empfehlung sollte der Mangel kurz beschrieben werden. „Dies bedeutet, dass im Moment bei der Überprüfung §57a lt. Auskunft des BMVIT eine Gasprüfung noch nicht zwingend erforderlich ist. **Da die ÖNORM EN 1949 aber eine schon gültige Euronorm ist und nur noch die Aufnahme in den Prüfungskatalog der § 57a Prüfverordnung ausständig ist, kann die Gasprüfung von der Prüfwerkstatt aber sehr wohl verlangt werden (muss aber noch nicht verlangt werden = Ermessenssache des Prüforgans*)**

**Rechtliche Erklärung:* Der Passus: "Für die Prüfung von anderen Gasanlagen (zum Kochen, Kühlen, Heizen,...) gibt es derzeit keine Vorschriften." ist mit dem Inkrafttreten der G-107 Prüfrichtlinie nun nicht mehr gültig und so liegt es derzeit eben im Ermessen der Prüfwerkstatt ob man die § 57a Plakette auch ohne Gasprüfung bekommt. Obwohl die Gasprüfung noch nicht im Prüfkatalog für die §57a Überprüfung enthalten ist, kann sich der Prüfer auf die schon Europaweit (also auch in Österreich) gültige Euronorm berufen, da es ja schon die dazugehörige österreichische Prüfrichtlinie (G107) gibt. Bei jeder Einzelgenehmigung (= erstmaliges in den Verkehr bringen) muss laut BMVIT jedoch immer eine Gasprüfung bzw. Gasbescheinigung nach EN 1949 vorgelegt werden, da es sich um eine Neuzulassung handelt und für diese seit 01.01.2006 diese Unterlagen beizubringen sind.

Die Gasanlagenprüfung im Detail:

Kosten und Ablauf der Gasprüfung:

Im Regelfall dauert eine Gasprüfung je nach Umfang der Gasanlage ca. 20-40 Minuten und kostet je nach Aufwand ca. 30-55 Euro.

Was wird bei der Gasprüfung gemacht?

1) Druckprüfung:

Die Gasanlage wird mit einem Prüfgerät (z.B. Handpumpe) auf einen Betriebsdruck von 150mbar aufgepumpt. Danach wird ca. 5 Minuten gewartet, dann muss die Anlage den Betriebsdruck für mindestens 10 Minuten unverändert bleiben ohne abzufallen. Alle Absperrhähne im Caravan müssen dabei geöffnet sein um eine Prüfung der gesamten Gasanlage zu gewährleisten.

2) Prüfung von Gasregler und Gasschlauch:

Gasregler und Schlauch werden mit Sichtprüfung bzw. mit einem Reglerprüfgerät geprüft und gegebenenfalls ausgetauscht.

Gasschlauch und der Gasregler sind nach spätestens 10 Jahren generell auszutauschen.

3) Sichtprüfung der gesamten Gasanlage:

Es werden alle Gasgeräte, sowie die Bauteile der Gasanlage auf ordnungsgemäßen Zustand und typengerechte Verwendung überprüft.

Insbesondere auch ob alle Geräte für den richtigen Betriebsdruck ausgelegt sind und ob alle Abgasführungen dicht verlegt sind.

Weiters ist der Zustand der Rohrleitungen, deren Befestigung und die Anbringung der erforderlichen Warn- und Hinweisaufkleber zu überprüfen.

Es muss auch kontrolliert werden ob die vorgeschriebenen Zwangsentlüftungen offen sind (kein Zukleben usw.) und alle erforderlichen Anbauteile (z.B. Kamindeckel) in Ordnung und Vorhanden sind. Der Gasraum muss ordnungsgemäß ausgestattet sein (Flaschenbefestigung, Entlüftung usw.).

4) Funktionsprobe:

Alle Gasgeräte in einem Caravan sind zündgesichert, d.h. bei einem Erlöschen der Gasflamme wird die Gaszufuhr automatisch unterbrochen. Die Funktion dieser Zündsicherung ist mittels einer Brennprobe zu überprüfen. Oftmals können bei einer solchen Funktionskontrolle der Geräte eventuelle Fehlfunktionen schon frühzeitig erkannt und behoben werden.

5) Ausstellen der Prüfbescheinigung:

Eventuelle Mängel sind auf der Prüfbescheinigung anzuführen.

Wenn es keine Einwände gegen einen Betrieb der Gasanlage gibt, wird dem Kunden eine Prüfbescheinigung ausgehändigt und eine Plakette vergeben. Diese Plakette ist im ganzen EU Raum gültig bzw. vorgeschrieben und wird inzwischen verstärkt kontrolliert (z.B. bei technischen Schwerpunktkontrollen auf Autobahnen, Fähren, Campingplätzen, aber auch bei Einreisekontrollen in viele nicht EU Länder wie z.B. Kroatien)

Weitere Vorschriften und Normen die bei der Gasprüfung gegebenenfalls auch zu beachten sind:

Heizgeräterichtlinie 2001/56/EG :

**Betrieb von Verbrennungsheizgeräten in Campingfahrzeugen während der Fahrt
weilers:**

ÖNORM EN 721:	Anforderung an Sicherheitsbelüftungen in Fahrzeugen
ÖNORM EN 1646 u. ÖNORM EN 1647	Anforderung bezüglich Gesundheit u. Sicherheit in Freizeitfahrzeugen
ÖNORM EN 1645	Div. Zuladungsvorschriften
ÖNORM EN 1648	Elektr. Anlagen in bewohnbaren Fahrzeugen

Fazit:

Es gibt eindeutige gesetzliche Auflagen und Bestimmungen für den Betrieb und die Wartung von Gasanlagen in Campingfahrzeugen.

Die Prüfung ist keine lästige Bürokratiemaßnahme, sondern vor allem eine Maßnahme und Investition in die Sicherheit für sie und ihre Familie.

Eine unsichere Gasanlage gefährdet nicht nur den Fahrzeughalter selbst sondern auch alle umliegenden Campingnachbarn!